

31.01.2025

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung der Jagdpachtanteile.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagden St. Pantaleon und Erla wurde am 16.12.2024 bzw. am 23.12.2024 bei der Gemeindekasse hinterlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom

10. Februar 2025 bis zum 21. Februar 2025

während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 10. Februar 2025 bis zum 21. Februar 2025 einzubringen.

Gemäß § 37 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung erfolgt die Auszahlung der Anteile nach Rechtskraft des Aufteilungsverzeichnisses mittels Banküberweisung, gemäß Beschluss der Jagdausschüsse St. Pantaleon und Erla beträgt die Bagatellgrenze für die Überweisung des Jagdpachtes Euro 5,00.

Die **Auszahlung** der Jagdpachtanteile **unter** Euro 5,00 erfolgt in der Zeit vom

1. März 2025 bis zum 31. August 2025

während der Amtsstunden am Gemeindeamt St. Pantaleon.

Gemäß § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der derzeit geltenden Fassung und gem. Beschluss der Jagdausschüsse St. Pantaleon und Erla gelangen nicht behobene Jagdpachtanteile jeweils im Folgejahr zur weiteren Aufteilung und Auszahlung.



Dr. V. Josef Altmann

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 31. Jänner 2025

abgenommen am: 01. September 2025

Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.